

Satzung des BDKJ DV Aachen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen	
§ 1 Organisation	3
§ 2 Name, Verbandszeichen	3
§ 3 Jugendverbände	3
§ 4 Gliederungen	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahme	4
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 Organe	6
§ 10 Diözesanversammlung	6
§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände	8
§ 12 Diözesanvorstand	9
§ 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände	10
§ 14 Diözesanstelle	11
Der BDKJ in der Region	
§ 15 Räumliche Gliederung	12
§ 16 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen	12
§ 17 Name	12
§ 18 Aufgaben und Organisation	12
§ 19 Gründung eines Regionalverbandes	12
§ 20 Organe	13
§ 21 Regionalversammlung	13
§ 22 Regionalausschuss	14
§ 23 Regionalvorstand	15
§ 24 Auflösung des Regionalverbandes	15
Schlussbestimmungen	
§ 25 Gemeinnützigkeit	16
§ 26 Rechts- und Vermögensträger	16
§ 27 Abstimmungsregeln	17
§ 28 Satzungen und Aufsicht	17
§ 29 Inkrafttreten	17

1 **Präambel**

2 (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland
3 schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusam-
4 men. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diö-
5 zesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlus-
6 sorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung
7 des Dachverbandes mit.

8 (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Re-
9 gionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendver-
10 bände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen
11 Kinder- und Jugendarbeit.

12 (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine men-
13 schenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitver-
14 antwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkir-
15 che und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er
16 zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
17 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
18 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
19 fördern und betreiben.

20 (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und
21 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen
22 durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und
23 Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und
24 Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusam-
25 menarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

26 (5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zu-
27 sammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
28 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zu-
29 ständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

1 **Satzung des BDJ Diözesanverbandes Aachen**

2 **§ 1 Organisation**

3 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDJ) wird von den Jugend-
4 verbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

5 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDJ Diözesanverband Aachen ein privater
6 nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

7 **§ 2 Name, Verbandszeichen**

8 (1) Der Diözesanverband Aachen führt den Namen „Bund der Deutschen Katholi-
9 schen Jugend Diözesanverband Aachen“, kurz „BDJ Diözesanverband Aachen“.

10 (2) Die weiteren Gliederungen des BDJ führen den Verbandsnamen mit einem
11 regionalen Namenszusatz.

12 (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festge-
13 legt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDJ
14 berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zu-
15 satz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um
16 damit die Zugehörigkeit zum BDJ auszudrücken.

17 **§ 3 Jugendverbände**

18 (1) Die Jugendverbände im BDJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demo-
19 kratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie
20 erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden
21 wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der
22 Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwor-
23 tet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

24 (2) Die Jugendverbände des BDJ verantworten ihre pädagogische, pastorale
25 und politische Arbeit selbst. Sie führen die Aus- und Fortbildungen ihrer Lei-
26 tungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

27 **§ 4 Gliederungen**

28 (1) Der BDJ gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in regiona-
29 le Strukturen.

30 (2) Der Diözesanverband Aachen ist der Zusammenschluss der Jugendverbände
31 und regionalen Gliederungen des BDJ in der Diözese Aachen.

32 (3) Die regionale Gliederung des BDJ ist der Zusammenschluss der Jugendver-
33 bände und weiterer Gliederungen des BDJ in der Region.

34 (4) Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen
35 werden.



1 § 5 Mitgliedschaft

2 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

- 3 • Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 4 • Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 5 • verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 6 • Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Bei-
- 7 tragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des
- 8 BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände
- 9 festgelegt.

10 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Aachen
11 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

- 12 • eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht
- 13 und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 14 • in der Diözese Aachen die Tätigkeit in mindestens zwei Regionen und
- 15 mindestens 100 Mitglieder,
- 16 • die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
- 17 • die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

18 (3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben
19 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Diese werden im Folgenden nicht
20 stimmberechtigte Jugendverbände genannt. Jugendverbände, die einen über
21 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der
22 Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände
23 beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ. Diese werden im
24 Folgenden stimmberechtigte Jugendverbände genannt.

25 (4) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der ent-
26 sprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den
27 Ordnungen überprüft.

28 § 6 Aufnahme

29 (1) Jugendverbände können für die Diözese Aachen von der Diözesanversamm-
30 lung nach Anhörung der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und Regio-
31 nalverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer
32 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenom-
33 men werden. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanver-
34 sammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

35 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an
36 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informie-
37 ren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

38 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese be-
39 darf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zu-



1 stimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesver-
2 bandes anrufen.

3 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region be-
4 darf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zu-
5 stimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

6 (5) Durch die Aufnahme des Jugendverbandes erwerben die Gliederungen dieses
7 Jugendverbandes ihre Mitgliedschaft in den weiteren Gliederungen des BDKJ.

8 (6) Dem BDKJ in der Diözese Aachen gehören derzeit folgende Jugendverbände
9 an:

- 10 • Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 11 • Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- 12 • Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 13 • DJK Sportjugend,
- 14 • Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 15 • Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 16 • Katholische junge Gemeinde (KjG)
- 17 • Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 18 • Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 19 • Kolpingjugend,
- 20 • Malteser Jugend der Diözese Aachen
- 21 • Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

22 (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von
23 Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Ju-
24 gendverbände.

25 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

26 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im
27 BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

28 (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ
29 in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die
30 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen
31 hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die
32 Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

33 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Ju-
34 gendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-
35 Vorstand schriftlich mitteilt.

36 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

37 § 8 Ende der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1 • Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes
- 2 zum 31.12. des Jahres,
- 3 • Auflösung des Jugendverbandes oder
- 4 • Ausschluss.

5 (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ
6 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem
7 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebe-
8 nen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist
9 zulässig, wenn dieser:

- 10 • die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 11 • das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 12 • die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
- 13 • mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

15 (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §
16 6 Absatz 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen,
17 besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ
18 fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes
19 dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststel-
20 lungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

21 (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet,
22 die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und
23 in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

24 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mit-
25 gliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

26 § 9 Organe

27 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- 28 • die Diözesanversammlung,
- 29 • die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
- 30 • die Diözesankonferenz der Regionalverbände insofern mindestens als
- 31 zwei Regionalverbände existieren und
- 32 • der Diözesanvorstand.

33 § 10 Diözesanversammlung

34 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diö-
35 zesverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Auf-
36 gaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

- 37 • die Beschlussfassung über die Diözesansatzung und Geschäftsordnung,



- 1 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbän-
- 2 den in der Diözese,
- 3 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien
- 4 und Vorhaben,
- 5 • Beratung der inhaltlichen Ausrichtung der Referate des Diözesanverban-
- 6 des,
- 7 • die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 8 • die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 9 • die Entgegennahme der Vorstandsberichte der in § 26 genannten Vereine
- 10 und des Berichts der Kinder- und Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“,
- 11 • die Vorbereitung von Anträgen und Eingaben an den Diözesanrat der Ka-
- 12 tholiken und an andere diözesane Räte,
- 13 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
- 14 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen
- 15 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 16 • die Wahl von neun Vertreter*innen für den Rechtsträger des Diözesan-
- 17 verbandes und den Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rol-
- 18 leferberg,
- 19 • die Wahl von drei Vertreter*innen für das Kuratorium von „Jetzt! für
- 20 morgen. Die Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Aachen“ für die Dau-
- 21 er von drei Jahren, von denen ein*e Vertreter*in aus den Regionalver-
- 22 bänden stammen soll,
- 23 • die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des
- 24 BDKJ,
- 25 • die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und
- 26 • die Zustimmung zu den Satzungen und Auflösungen der Rechtsträgerver-
- 27 eine des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen.

28 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertre-

29 ter*innen der stimmberechtigten Jugendverbände und der Regionen sowie die

30 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmbe-

31 rechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist mindestens ebenso groß wie

32 die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionen.

33 (3) Stimmverteilung:

34 Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- 35 • bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 36 • mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
- 37 • ab 1.000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.

38 Stimmverteilung für die Regionalverbände:

- 39 • Die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.



1 Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der in Absatz 2 be-
2 nannten Mindestvoraussetzungen notwendig ist, nimmt die Diözesankonferenz
3 der Jugendverbände vor.

4 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 5 • ein*e Vertreter*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 6 • die Referent*innen der Diözesanstelle,
- 7 • je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen sowie der Kinder- und Jugend-
8 stiftung des BDKJ,
- 9 • alle gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen der stimmberechtigten
10 Jugendverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen,
- 11 • alle gewählten Mitglieder der Regionalvorstände des BDKJ, soweit sie
12 nicht stimmberechtigt sind,
- 13 • der Bundesvorstand des BDKJ,
- 14 • der Vorstand des BDKJ NRW e.V.,
- 15 • ein*e Vertreter*in der Hauptabteilung 1 des Bischöflichen Generalvikari-
16 ats für die kirchenamtliche Jugendarbeit.

17 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und tagt
18 mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte
19 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Diözesanversamm-
20 lung nicht beschlussfähig, ist fristgemäß (siehe Geschäftsordnung) eine weitere
21 Diözesanversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in diesem
22 Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
23 Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanver-
24 bandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Ta-
25 gesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung
26 sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diöze-
27 sanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

28 (6) Ausschüsse

29 Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit
30 Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre
31 Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung Anträge zu
32 stellen. Die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand sind berechtigt,
33 den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

34 Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt
35 die Geschäftsordnung.

36 Die Ausschüsse sollen geschlechterparitätisch besetzt sein.

37 § 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

38 (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung
39 und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanver-
40 sammlung und weiterer Aktivitäten des Diözesanverbandes

1 (2) Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 2 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander be-
- 3 treffen,
- 4 • die Jahresaufgaben,
- 5 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanver-
- 6 sammlung,
- 7 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugend-
- 8 verbände erhält.

9 (3) Die Diözesankonferenz ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die
10 nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

11 (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 12 • je zwei Mitglieder der Leitung der stimmberechtigten Jugendverbände,
- 13 von denen jeweils eine Stimme delegiert werden kann. Hauptberufliche
- 14 Mitarbeiter*innen sind von der Delegation ausgeschlossen.
- 15 • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

16 (5) Beratende Mitglieder sind:

- 17 • die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der Ju-
- 18 gendverbände,
- 19 • die Referent*innen der BDKJ Diözesanstelle und
- 20 • ein*e Vertreter*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes.
- 21 • Ein*e hauptberufliche*r Mitarbeiter*in je Verband kann eine beratende
- 22 Stimme wahrnehmen.

23 (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Vorstand der Diöze-
24 sankonferenz der Jugendverbände einberufen und geleitet. Der Vorstand der
25 Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus zwei von der Diözesankon-
26 ferenz für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des
27 Diözesanvorstandes des BDKJ. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss
28 einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

29 § 12 Diözesanvorstand

30 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- 31 • die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unterneh-
- 32 mungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse der Diöze-
- 33 sanorgane,
- 34 • die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 35 • die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktio-
- 36 nen,
- 37 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Regionalverbänden,
- 38 • die Unterstützung der Regionen,
- 39 • die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,



- 1 • die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in
- 2 der Diözese und im Bundesgebiet,
- 3 • die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendar-
- 4 arbeit in der Diözese,
- 5 • die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe
- 6 eines Rechenschaftsberichts,
- 7 • die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ und der Jugendbildungsstätte
- 8 Rolleferberg,
- 9 • die Zusammenarbeit mit den Räten auf Diözesanebene,
- 10 • die Mitarbeit in den Landesgremien des BDKJ und der Katholischen Ju-
- 11 gendarbeit,
- 12 • die Information über die Arbeit an die Bundesebene,
- 13 • der Vorschlag zur Anstellung von Personal für die Diözesanstelle und die
- 14 Jugendbildungsstätte,
- 15 • die Übernahme von Vorstandsämtern in den in § 26 genannten Vereinen
- 16 und
- 17 • die Übernahme von Ämtern in Kuratorium und Vorstand der Kinder- und
- 18 Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“.

19 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen:

- 20 • von denen nicht mehr als zwei Frauen sind, und
- 21 • von denen nicht mehr als zwei Männer sind.

22 Davon nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied das Amt der Geistlichen Verbands-

23 leitung wahr. Näheres regelt die Wahlordnung.

24 Sie werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.

25 **§ 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände**

26 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame

27 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die al-

28 lein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diöze-

29 sanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung

30 und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanver-

31 sammlung und weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

32 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 33 • je zwei Mitglieder der Regionalvorstände, von denen jeweils eine Stim-
- 34 me delegiert werden kann. Diese Delegation ist dem Diözesanvorstand
- 35 bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen.
- 36 • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

37 (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

- 38 • die weiteren Mitglieder der Regionalvorstände und
- 39 • die Referent*innen der BDKJ-Diözesanstelle.



1 (4) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Vorstand der Diözesankonfe-
2 renz der Regionalverbände einberufen. Der Vorstand der Diözesankonferenz der
3 Regionalverbände besteht aus zwei von der Diözesankonferenz für die Dauer
4 eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Diözesanvorstands
5 des BDKJ.

6 Sie tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es
7 ein Viertel der Regionalverbände verlangt.

8 **§ 14 Diözesanstelle**

9 (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Wei-
10 sungsrecht über die Mitarbeite*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine
11 Geschäfts- und Dienstordnung.

12 (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugend-
13 verbände, den Mitarbeiter*innen des BDKJ in den Regionen und mit der kirchli-
14 chen Jugendarbeit auf Diözesan- und Regionalebene zusammen.

1 Der BDKJ in der Region

2 § 15 Räumliche Gliederung

3 (1) Die regionale Struktur im BDKJ Diözesanverband Aachen richtet sich nach
4 den kirchlichen Strukturen. Hierdurch ergeben sich acht Regionen:

- 5 • Region Aachen-Land,
- 6 • Region Aachen-Stadt,
- 7 • Region Düren,
- 8 • Region Eifel,
- 9 • Region Heinsberg,
- 10 • Region Kempen-Viersen,
- 11 • Region Krefeld und
- 12 • Region Mönchengladbach.

13 (2) Über weitere Gliederungen innerhalb einer Region entscheidet die Regional-
14 versammlung oder insofern sich kein Regionalverband gegründet hat, die Diöze-
15 sanversammlung. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag diesen Gliederun-
16 gen eine Stimme einräumen, insofern und nur solange in der Region kein Regio-
17 nalverband und keine weiteren Gliederungen existieren. Für diese Anträge gilt
18 eine Antragsfrist von vier Wochen.

19 § 16 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen

20 Der BDKJ in der Diözese Aachen bildet keine Regionalverbände. Möglich ist je-
21 doch, dass diese im Rahmen der in §15 Absatz 1 beschriebenen räumlichen
22 Struktur durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen.

23 § 17 Name

24 Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
25 Jugend Regionalverband N“, kurz „BDKJ Regionalverband N.N.“

26 § 18 Aufgaben und Organisation

27 (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,
28 Gesellschaft und Staat.

29 (2) Der Regionalverband kann sich eine eigene Satzung geben, die die Diözesan-
30 satzung und die Bundesordnung ergänzt. Die Satzung und ihre Änderungen be-
31 dürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

32 § 19 Gründung eines Regionalverbandes

33 Zur Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläu-
34 figen Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem
35 BDKJ Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der
36 stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste Gründungs-



1 versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens Vertreter*innen von zwei
2 stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

3 **§ 20 Organe**

4 (1) Die Organe des Regionalverbandes des BDJ sind:

- 5 • die Regionalversammlung.

6 (2) Die Satzung eines Regionalverbandes kann weitere Organe vorsehen, insbe-
7 sondere:

- 8 • den Regionalvorstand
- 9 • den Regionalausschuss

10 **§ 21 Regionalversammlung**

11 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regional-
12 verbandes des BDJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 13 • Die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDJ,
- 14 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbän-
15 den und weiteren Gliederungen des Regionalverbandes,
- 16 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben,
- 17 • die Wahl des Regionalvorstands oder einer Regionalversammlungslei-
18 tung,
- 19 • die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
20 soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- 21 • die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 22 • die Vorbereitung von Anträgen an die regionalen Räte,
- 23 • die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben
24 der Vertretung und der Mitarbeit des BDJ auf den Gebieten der kirchli-
25 chen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 26 • die Wahl von Außenvertreter*innen, soweit diese Aufgaben nicht durch
27 einen gewählten Regionalvorstand wahrgenommen werden können sowie
28 • die Auflösung des Regionalverbandes.

29 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 30 • Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region
31 entsprechend des Stimmschlüssels in §21 Absatz 3
- 32 • ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
33 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

34 (3) Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- 35 • Jugendverbände bis zu 99 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 36 • Jugendverbände mit 100 bis 499 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
37 • Jugendverbände ab 500 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.



1 (4) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 2 • Alle gewählten Mitglieder der Regionalleitungen der stimmberechtigten
- 3 Jugendverbände, die keine Stimme wahrnehmen,
- 4 • alle gewählten Vorstände der weiteren Gliederungen des Regionalver-
- 5 bandes, soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
- 6 • ein*e Vertreter*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes in
- 7 der Region,
- 8 • der*die Mitarbeiter*in des BDKJ in der jeweiligen Region,
- 9 • ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein*e
- 10 Referent*in der BDKJ Diözesanstelle,
- 11 • der*die regionale Jugendseelsorger*in und eine weitere Vertretung der
- 12 kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.

13 (5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom
14 Regionalvorstand einberufen und geleitet. Soweit in der Satzung des Regional-
15 verbandes kein Regionalvorstand vorgesehen oder der Regionalvorstand vakant
16 ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Regionalversammlungs-
17 leitung für ein Jahr. Die Regionalversammlungsleitung hat die Aufgabe, die Re-
18 gionalversammlung einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines
19 Ergebnisprotokolls zu gewährleisten.

20 (6) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher un-
21 ter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens
22 zwei stimmberechtigte Vertreter*innen von verschiedenen Jugendverbänden
23 anwesend sind. Die Einladung muss mindestens den Diözesanbüros der stimmbere-
24 rechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Die Regionalversammlung muss
25 einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände es
26 verlangt.

27 § 22 Regionalausschuss

28 (1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung und den Regionalvor-
29 stand. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des Regional-
30 verbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er
31 wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.

32 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 33 • ein*e Vertreter*in jedes stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 34 • ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- 35 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

36 (3) Beratende Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 37 • ein*e Vertreter*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 38 • die Mitarbeiter*in des BDKJ in der jeweiligen Region,
- 39 • ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein*e
- 40 Referent*in der BDKJ Diözesanstelle,



- 1 • der*die regionale Jugendseelsorger*in und eine weitere Vertretung der
2 kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.

3 (4) Die Regionalversammlung kann alle Beschlüsse des Regionalausschusses än-
4 dern.

5 § 23 Regionalvorstand

6 (1) Der Regionalvorstand wird bei der Regionalversammlung gewählt. Die Amts-
7 zeit beträgt maximal 3 Jahre.

8 (2) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrich-
9 tungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversamm-
10 lung.

11 (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 12 • die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der Re-
13 gionalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane des
14 BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- 15 • die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- 16 • die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses, insofern dieser in
17 der Satzung der Region vorgesehen ist.
- 18 • die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 19 • die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDKJ in der
20 Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,
- 21 • die kirchenpolitische Vertretung des BDKJ in den regionalen Räten sowie
22 der Kontakt zu den regionalen Vertreter*innen der kirchenamtlichen Ju-
23 gendarbeit und Jugendseelsorger*innen,
- 24 • die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die Mitar-
25 beit auf Diözesanebene,
- 26 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und
- 27 • die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktio-
28 nen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden.

29 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen:

- 30 • von denen nicht mehr als zwei Frauen und
- 31 • nicht mehr als zwei Männer sind.

32 Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen Verbandsleitung wahr. Die
33 kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Re-
34 gionaldekan.

35 § 24 Auflösung des Regionalverbandes

36 Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der
37 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung. Wenn in zwei aufei-
38 nander folgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung stattgefunden



1 hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr den Regionalverband mit
2 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auflösen.

3 **Schlussbestimmungen**

4 **§ 25 Gemeinnützigkeit**

5 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
6 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
7 (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

8 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
9 Förderung der regionalen und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendar-
10 beit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als
11 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband
12 eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

13 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderli-
14 chen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung
15 und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbe-
16 günstiger Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

17 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-
18 schaftliche Zwecke.

19 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-
20 wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Ei-
21 genschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
22 Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind,
23 erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

24 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des
25 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begüns-
26 tigt werden.

27 (7) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes fällt bestehendes Vermögen der
28 Diözese Aachen zu, die es für Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden
29 hat.

30 **§ 26 Rechts- und Vermögensträger**

31 (1) Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom ge-
32 meinnützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend
33 (BDKJ) im Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemein-
34 nützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk
35 e. V. sind die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die
36 gewählten Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 10 dieser Satzung. Der Trägerwerk
37 e. V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.



1 (2) Der BDKJ-Diözesanverband soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermö-
2 gen seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang
3 nehmen lassen.

4 (3) Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg ist der „BDKJ-
5 Jugendbildungsstätte Rolleferberg e. V.“.

6 (4) Das Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V. haftet nur im Rahmen sei-
7 ner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die un-
8 mittelbare und ausschließliche gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestand-
9 teil dieses Abschnitts der Diözesansatzung.

10 **§ 27 Abstimmungsregeln**

11 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
12 soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestim-
13 men. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stim-
14 mengleichheit gilt als Ablehnung.

15 (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine
16 Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller
17 stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung
18 des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

19 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitglied-
20 schaften unberücksichtigt.

21 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorge-
22 sehen werden.

23 **§ 28 Satzungen und Aufsicht**

24 (1) Die Anerkennung der Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der
25 Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.

26 (2) Änderungen dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der
27 Diözesanversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

28 (3) Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Regionalsatzung geben, die
29 der Diözesansatzung nicht widersprechen darf. Die Überprüfung und die Ge-
30 nehmigung erfolgen durch den Diözesanvorstand. Gegen die Entscheidung des
31 Diözesanvorstandes kann bei der Diözesanversammlung Einspruch erhoben wer-
32 den. Diese entscheidet abschließend. Wenn keine eigene Satzung vorhanden
33 ist, gilt die Diözesansatzung.

34 **§ 29 Inkrafttreten**

35 Die Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 30.06.2019 zum
36 01.01.2020 spätestens jedoch mit der Zustimmung des Bundesvorstandes sowie
37 des Bischofs von Aachen in Kraft.



- 1 Der Bundesvorstand hat der Satzung am 17.12.2019 zugestimmt.
- 2 Der Bischof von Aachen hat der Satzung am 28.08.2019 zugestimmt.